

Aktenzeichen: h 75-1.2-1-1



Planfeststellungsbeschluss

zum Vorhaben

"Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II"

der

DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG

Cottbus, den *16.* April 1998



Planfeststellungsbeschuß

Im Verfahren zur Feststellung des Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Abbau der Kiessandlagerstätte im Bewilligungsfeld "Hartmannsdorf II" und dessen Aufbereitung durch das Unternehmen DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG ergeht gemäß § 52, Abs. 2a i. V. m. §§ 57a, Abs. 1 und 57b, Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1439) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. Bbg. I - Nr. 2 vom 02. März 1993) unter Berücksichtigung der landesplanerischen Beurteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 25. Januar 1996 folgender Bescheid:

I. Entscheidungen

1. Der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" des Unternehmens DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG vom 30. September 1996 wird festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Gewinnung des anstehenden Kiessandvorkommens im Bewilligungsfeld "Hartmannsdorf II" (40 ha) einschließlich dessen Aufbereitung sowie die Herstellung eines Transportkanals (16,5 ha) mit einer gesamten bergbaulichen Flächeninanspruchnahme von **56,5 ha.**

- 2 -

2. Die Planfeststellung umfaßt die Sandgewinnung im Trocken- und Naßschnitt einschließlich der Aufbereitung sowie die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung der betroffenen Flurstücke entsprechend der Zielvorgaben im landschaftspflegerischen Begleitplan. Die modifizierte Abbaufäche (40 ha) entsprechend der überarbeiteten Abbau- und Flächenplanung (Anlage 2.1) ist hierbei zu berücksichtigen.
3. Die Planfeststellung ist bis zum **31.12.2022** befristet. Bergbauliche Maßnahmen dürfen im v. g. Zeitraum nur innerhalb des Gewinnungsfeldes zur Ausführung gebracht werden. Ein darüber hinausgehender Abbau bedarf einer erneuten bzw. ergänzenden Beantragung.
4. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
Gemäß § 57b, Abs. 3 des BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere gesonderte Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare gesonderte behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner gesonderten Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da über den Gewässerausbau mitentschieden ist.
5. Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne werden durch die Planfeststellung nicht ersetzt.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht der Antragstellerin ein gesonderter Bescheid.

II. Rechtsvorschriften

Dieser Planfeststellungsbeschuß beruht auf **folgenden Rechtsgrundlagen**:

- §§ 52 Abs. 2a, 57a Abs. 1 und 2, 57b Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1439)
- § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420)
- §§ 29 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1696 vom 18.11.1996)
- § 88 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Bbg. T I Nr. 22 vom 15.07.1994)
- §§ 17 und 36 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. Bbg. T I Nr. 13 vom 29.06.1992)
- § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. Bbg. vom 11.07.1991)

- 4 -

- §§ 12, 15, 18, 19 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22.07.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 20 vom 08.08.1991)

III. Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschuß liegen folgende mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Unterlagen zugrunde:

- A) Landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Ref. GL 6, vom 25.01.1996
- B) Rahmenbetriebsplan gemäß § 52, Abs. 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) für das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" vom 30. September 1996 (61 Blatt) mit folgenden zugehörigen Anlagen:

Anlage 1.1 Topographische Übersicht

1 : 200 000

1 : 25 000

Anlage 1.2 Handelsregisterauszug Nr. 753

Amtsgericht Frankfurt/Oder,

15.06.1995

Anlage 1.3 Bewilligungsurkunde

Bewilligungsfeld Hartmannsdorf II

OLB, Senftenberg, 04.12.1992

- 5 -

- Anlage 1.4 Flurkarte
1 : 5 000
- Anlage 1.5 Lage des Bewilligungsfeldes
im Truppenübungsplatz
1 : 25 000
- Anlage 1.6 Liste der Flurstücke
nebst Eigentümern
- Anlage 1.7 Landesplanerische Beurteilung für
das Vorhaben "Kiesabbau Hartmannsdorf II"
MUNR, Frankfurt/Oder
- Anlage 1.8 Schutzgebiete
1 : 25 000
- Anlage 1.9 Ermittlung von Altlast-Verdachts-
flächen auf den Liegenschaften der
Westgruppen der Truppen (WGT), Auszug
IABG Berlin, Dezember 1994
- Anlage 1.10 Altlastenverdachtsflächen
1 : 5 000
- Anlage 2.1 Abbau- und Flächenplanung
(einschl. Vorbehaltsfläche)
1 : 5 000
- Anlage 3.1 Darstellung der geologischen
Situation
1 : 5 000

- 6 -

Anlage 3.2 Schichtenschnitte

1-1 und 3-3

L: 1 : 5 000

H: 1 : 1 000

Anlage 3.3 Schichtenschnitte

2-2, 4-4, 6-6

L: 1 : 5 000

H: 1 : 1 000

Anlage 4.1 Fließschema Aufbereitung

Anlage 4.2 Idealisierter Berechnungsschnitt
Standicherheit fortschreitende
BöschungenAnlage 4.3 Idealisierter Berechnungsschnitt
Standicherheit EndböschungAnlage 7.1 Verkehrsanbindung
1 : 25 000Anlage 8.1 Emissionsquellen
1 : 10 000Anlage 9.1 Hydrogeologische Studie zum
Vorhaben Kiessandgewinnung
Hartmannsdorf II, Ingenieur-
gesellschaft für Geologie
Dr. Hultsch GmbH, Stahnsdorf,
30.06.1996

- 7 -

Anlage 9.2 Biotopkartierung Kies- und
Sandgewinnung Hartmannsdorf II
Ingenieurbüro für Ökologie,
Brandenburg, 07.12.1994

Anlage 9.3 Verbreitung geschützter
Biotoptypen
1 : 5 000

Anlage 9.4 Renaturierungskonzeption
1 : 5 000

Anlage 9.5 Landschaftspflegerischer Begleit-
plan, Ingenieurgesellschaft für
Geologie Dr. Hultzsch GmbH,
Stahnsdorf, 06.06.1996

C) Antrag der DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG vom
30.09.1996 auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes durch
Planfeststellung

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter III. aufgeführten
Unterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Neben-
bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

- 8 -

1.2 Die im Rahmenbetriebsplan dargestellten und vorgesehenen Maßnahmen der Tagebauentwicklung bzw. -weiterführung sind in Haupt- und ggf. Sonderbetriebsplänen umzusetzen, zu konkretisieren und auf der Grundlage dieser durchzuführen.

1.3 Für die Wiedernutzbarmachung sind dem zuständigen Bergamt frühzeitig Abschlußbetriebspläne vorzulegen, um nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommene Flächen einer Nutzung außerhalb der Bergaufsicht zuzuführen.

2. Sicherung des Abbaugeländes

2.1 Das gesamte Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen für die Dauer des Betriebes gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind im Hauptbetriebsplan dem zuständigen Bergamt anzuzeigen.
Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

3. Abbaufäche/Abbauführung

3.1 Die Rohstoffgewinnung hat gemäß der in der überarbeiteten Abbau- und Flächenplanung (Anlage 2.1) dargestellten Abbaurichtung im kombinierten Trocken-/Naßschnitt zu erfolgen.
Eine Konkretisierung ist in den Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.

3.2 Entgegen den im Rahmenbetriebsplan dargelegten Planungsabsichten ist die Gesamtfläche des bergbaulichen Eingriffs auf insgesamt 56,5 ha zu begrenzen (Abbaufäche 40 ha,

- 9 -

Fläche für Transportkanal 16,5 ha). Die modifizierte Abbaufäche sowie die Abfolge ihrer bergbaulichen Inanspruchnahme sind anhand eines Lageplanes (M 1 : 5 000) darzustellen und dem OLB und dem zuständigen Bergamt bis zum 30.09.1998 vorzulegen.

- 3.3 Das Abbaufeld ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß eine Überfahung der Feldesgrenze ausgeschlossen wird.
- 3.4 Der obere kulturfähige Boden ist getrennt zu gewinnen und, sofern für Rekultivierungszwecke außerhalb des bergbaulichen Vorhabens eine längere Liegezeit zu erwarten ist, schonend zwischenzulagern und zu begrünen.
- 3.5 Zur Gewährleistung einer minimalen bergbaulichen Flächeninanspruchnahme ist die Vorfeldberäumung (Oberbodenbeseitigung und Rodung) nur in dem Maße vorzunehmen, wie dies für einen störungsfreien Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist. Tätigkeiten der Vorfeldberäumung sind außerhalb der Brutzeit der für den Naturraum nachgewiesenen Vogelarten durchzuführen.
- 3.6 Die im Zuge des Abbaus entstehenden Böschungen sowie verbleibende Böschungssysteme nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten sind standsicher zu gestalten. Auf Verlangen ist dem zuständigen Bergamt hierüber ein Nachweis zu erbringen. Die Richtlinie des OLB für die "Unter-

- 10 -

suchung der Standsicherheit von bleibenden Böschungen und Böschungssystemen im Braunkohlenbergbau" vom 31.03.1994 sowie die Leitlinien des OLB für den Steine- und Erdenbergbau vom 22.11.1995 sind anzuwenden und einzuhalten.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Zur Kontrolle und Überwachung der Grundwasserstände und der Grundwasserdynamik im oberen unbedeckten Grundwasserleiter (GWL) sowie zur Erfassung eventueller Veränderungen der hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse ist das bereits vorhandene Bohrpegelnetz im Umkreis des Abbaufeldes zu nutzen und ggf. weiter auszubauen.

4.2 In die Grundwasseranalytik sind mindestens 4 Grundwassermeßstellen (2 Pegel im nördlichen Abstrombereich, 2 Pegel im südlichen Abstrombereich) einzubeziehen.

4.3 Mit Beginn der bergbaulichen Inanspruchnahme des Abbaufeldes ist das Grundwasser in den Abstrombereichen **halbjährlich**, zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres von einem anerkannten Institut beproben zu lassen. Die Untersuchung der Proben muß sich **mindestens** auf folgende Inhaltsstoffe erstrecken:

- MKW (Mineralöl-Kohlenwasserstoffe)
- AOX (halogenierte Kohlenwasserstoffe)
- BTX (Benzol, Toluol, Xylol)
- Schwermetalle
- NH_4 .
- NO_3 .

- 11 -

- SO_4^{2-}
- Fe (gesamt)
- pH-Wert
- Eh (Redoxpotential)
- LF (Leitfähigkeit)
- BSB 5

*Werte verfolgen
und Notfälle prüfen*

Die Untersuchungsergebnisse sind dem OLB und dem zuständigen Bergamt jährlich vorzulegen. T

4.4 Im entstehenden Baggersee ist ein Lattenpegel zu errichten und auf NN einzumessen. Standort und Zeitpunkt der Errichtung sind mit dem zuständigen Bergamt abzustimmen. T

4.5 Die Pegelstände der Grundwassermeßstellen des bestehenden Grundwasser-Monitorings einschließlich des Oberflächenpegels im späteren Baggersee sind monatlich zu messen und aktenkundig festzuhalten. Die Meßergebnisse sind dem OLB und dem zuständigen Bergamt jährlich vorzulegen. T

4.6 In Abstimmung mit dem OLB bleibt dem zuständigen Bergamt vorbehalten, ggf. weitere zusätzliche Grundwasserbeprobungen zu verlangen bzw. bei nachgewiesener Konstanz der Analysenwerte die Meß- und Beprobungszyklen sowie den Beprobungsumfang zu verändern. C

4.7 Auf Verlangen des OLB ist in den Untersuchungsumfang des Grundwassers eine Wasservollanalyse des entstehenden Baggersees aufzunehmen.

4.8 Dem OLB bleibt vorbehalten, weitere wasserrechtliche Anordnungen i. S. d. § 5 WHG vorzunehmen.

5. Wassergefährdende Stoffe

5.1 Eine Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen auszuschließen. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind dem zuständigen Bergamt anzuzeigen.

5.2 Wassergefährdende Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältern aufzubewahren. Die Bestimmungen der §§ 20 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) sowie weiterer entsprechender Landesverordnungen sind einzuhalten.

6. Gewässerabbau

6.1 Der Gewässerabbau (Kiessee) ist prinzipiell nach Art und Umfang entsprechend der überarbeiteten Anlage 2.1 des Rahmenbetriebsplanes (Abbau- und Flächenplanung) vorzunehmen.

6.2 Für das zukünftige Abbaufeld sowie für den Aufschluß des Transportkanals sind dem OLB und dem zuständigen Bergamt bis zum 30.09.1998 entsprechende Unterlagen zur Gewässer-geometrie, zur Uferkontur sowie zur Gestaltung der Uferbereiche vorzulegen. Hierbei ist das spätere Nutzungsziel "Landschaftssee" zu berücksichtigen. Mit der unteren Natur-schutzbehörde sind entsprechende Abstimmungen zu führen.

6.3 Der Naßabbau ist so zu führen, daß sowohl während als auch nach Abschluß der Gewinnungstätigkeiten standsichere Böschungen oberhalb und unterhalb der Wasseroberfläche ent-

- 13 -

stehen. Die Leitlinien des OLB für den Steine- und Erdenbergbau vom 22.11.1995 sind hierbei zum Anhalt zu nehmen.

- 6.4 Für Steiluferbereiche und Flachwasserzonen ist unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserniveaus die Standfestigkeit der Böschungen zu gewährleisten. Auf Verlangen des zuständigen Bergamtes sind hierüber gesonderte Standsicherheitsnachweise bzw. -untersuchungen vorzulegen.

7. Abfall/Altlasten

Zu den im Abbaugelände befindlichen Altlastverdachtsflächen sind im Rahmen eines Gutachtens tiefgründigere Untersuchungen durchzuführen. Im Ergebnis dieser weiteren Sondierungen sind Aussagen über den Grad der Kontamination und Festlegungen über die Art und Weise der Entsorgung zu treffen. Das OLB und das zuständige Bergamt sind über die Untersuchungsergebnisse zu unterrichten.

8. Immissionsschutz

- 8.1 Die OLB-Richtlinie "Immissionsschutz in Braunkohletagebauen" vom 15.04.1993 ist analog anzuwenden.

Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte und -grenzwerte sind einzuhalten. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen und ggf. Sonderbetriebsplänen dem zuständigen Bergamt anzuzeigen.

- 8.2 Entsprechend der o. g. Richtlinie sind ggf. nach Festlegung durch das zuständige Bergamt Immissionsprognosen sowie aktualisierte Immissionsmessungen den Hauptbetriebsplänen beizufügen.

- 14 -

9. Verkehr

- 9.1 Die Verkehrsführung (Straßentransport) vom und zum Tagebau hat überwiegend über die ausgebaute Zufahrtsstraße zur AS Friedersdorf der BAB A 12 zu erfolgen.
- 9.2 Der Transport der Gewinnungs- und Verarbeitungsprodukte ist vorrangig auf dem Wasserweg über den Oder-Spree-Kanal vorzunehmen, soweit marktwirtschaftliche Bedingungen dem nicht entgegenstehen.
- 9.3 Die im Gewinnungsfeld befindlichen Verkehrswege sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen auszubauen. Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind nach Beendigung des Bergbaubetriebes zu beseitigen, sofern eine Nachnutzung der entstandenen Verkehrswege im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nicht vorgesehen ist.
- 9.4 Für den innerbetrieblichen Verkehr sind eindeutige Verkehrsregelungen unter Anlehnung an die Straßenverkehrsordnung zu treffen.

10. Zu schützende Objekte

- 10.1 Das östlich an das Gewinnungsfeld angrenzende einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet "Swatzke- und Skabyberge" darf durch das bergbauliche Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.
- 10.2 Die Standsicherheit des Oder-Spree-Kanals ist zu gewährleisten. Auf Verlangen des zuständigen Bergamtes ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Zwischen äußerem Rand

- 15 -

des Kanals und der Böschungsoberkante des Transportkanals bzw. des Baggersees ist der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherheitsabstand einzuhalten.

- 10.3 Die Standsicherheit der Böschungen zu angrenzenden bergbaulich nicht in Anspruch genommenen Flächen ist zu gewährleisten. Die an das Abbaufeld angrenzenden Waldflächen dürfen durch die bergbaulichen Tätigkeiten nicht negativ beeinflusst werden.
- 10.4 Die Standsicherheit der im Abbaufeld vorhandenen und zur Bewirtschaftung und Brandbekämpfung notwendigen Waldwege ist zu gewährleisten. Entsprechende Festlegungen bleiben den bergrechtlichen Hauptbetriebsplänen vorbehalten.
- 10.5 Zu Medienversorgungsleitungen sind die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Sicherheitsabstände einzuhalten. Die im Bedarfsfall erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzw. Verlegungen sind in den bergrechtlichen Betriebsplänen rechtzeitig anzuzeigen.
- 10.6 Bei Auffinden von ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmälern sind die Gewinnungsarbeiten unverzüglich einzustellen und das zuständige Bergamt sowie das Brandenburgische Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte zu benachrichtigen. Der Fundort ist fünf Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Auf die gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22.07.1991, hierbei insbesondere auf die §§ 12, 15, 18 und 19 wird verwiesen.



- 16 -

10.7 Den Beauftragten der zuständigen Fachbehörde für Bodendenkmalpflege ist das Betreten des betroffenen Areals zur Durchführung von archäologischen und/oder paläontologischen Untersuchungen zu gestatten. Die hierfür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

11. Wiedernutzbarmachung

11.1 Die Wiedernutzbarmachung ist dem Abbau unmittelbar nachzuführen. Böschungssysteme sind frühzeitig als Endböschungssysteme zu gestalten.

11.2 Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf die verringerte Abbaufäche von 56,6 ha (einschl. Transportkanal) zu modifizieren. Insbesondere sind die im Rekultivierungskonzept dargestellten Maßnahmen zu präzisieren. Die überarbeiteten Unterlagen sind dem OLB, der oberen Naturschutzbehörde und dem zuständigen Bergamt bis zum 31.12.1998 vorzulegen. Die Vorlage bei der oberen Naturschutzbehörde erfolgt über das OLB.



11.3 Auf der Grundlage der modifizierten Wiedernutzbarmachungskonzeption (siehe NB 11.2) ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu aktualisieren und dem OLB und dem zuständigen Bergamt bis zum 31.12.1998 vorzulegen. Das OLB behält sich diesbezügliche weiterreichende Anordnungen vor.

- 17 -

- 11.4 Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen ist entsprechend der Waldinanspruchnahme ein Ausgleich in Form von Wiederaufforstung notwendig. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen sind mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft sowie der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das OLB und das zuständige Bergamt sind vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
- 11.5 Die mit dem zuständigen Bergamt, der zuständigen Forstbehörde und den beteiligten Fachbehörden des Naturschutzes abgestimmten Einzelmaßnahmen der Wiedernutzbarmachung sind jeweils rechtzeitig in den Haupt- bzw. Abschlußbetriebsplänen darzustellen und dem zuständigen Bergamt vorzulegen.
- 11.6 Zur Umsetzung und Kontrolle der begleitenden Wiedernutzbarmachung in den Hauptbetriebsplänen ist dem OLB und dem zuständigen Bergamt bis zum 31.12.1998 ein zeitlich untersetzter und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Plan der einzelnen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen vorzulegen. Die hierin betrachteten Zeitabschnitte dürfen einen Zeitraum von max. 5 Jahren nicht überschreiten.
- 11.7 Alle 5 Jahre ist dem OLB der Stand der Wiedernutzbarmachung anhand geeigneter Unterlagen darzulegen, erstmalig am 01.10.2007.

12. Rechtsnachfolge

Jede Rechtsnachfolge ist dem OLB und dem zuständigen Bergamt unverzüglich mitzuteilen.

13. Aufbewahrung

Der Planfeststellungsbeschuß und die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Planfeststellung aufzubewahren.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung wird gemäß § 56 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) eine Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgesetzt.

Die Ermittlung der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen hat in den dem zuständigen Bergamt vorzulegenden Betriebsplänen in Abhängigkeit von der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche zu erfolgen.

14.2 Es bleibt dem zuständigen Bergamt vorbehalten, die Höhe der Sicherheitsleistungen entsprechend den Gegebenheiten (insbesondere dem Stand der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen) anzupassen und neu festzulegen.

14.3 Die Sicherheitsleistung ist dem zuständigen Bergamt gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nachzuweisen. Soll die Sicherheit durch Grundstücke geleistet werden, dürfen diese nicht zum Tagebaubereich gehören.

V. Hinweise

1. Durch den Planfeststellungsbeschuß werden privatrechtliche Ansprüche Dritter nicht berührt.

- 19 -

2. Die Planfeststellung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
3. Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluß sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen des Vorhabens bedürfen gemäß § 52 Abs. 2c BBergG vor ihrem Beginn einer neuen Planfeststellung bzw. Planzulassung.
4. Eine dem § 92 Abs. 2 BbgWG entsprechende Regelung ist nicht notwendig, da die Dauer des Gewässerausbaus mit dem Geltungszeitraum des festgelegten Rahmenbetriebsplanes korrespondiert.
5. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind nach den bergaufsichtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
6. Auf die Einhaltung und Umsetzung der materiellen Regelungsinhalte der unmittelbar geltenden Gesetze in deren gültiger Fassung, wie z. B.:
 - Wasserhaushaltsgesetz
 - Abfallgesetz
 - Naturschutzgesetz
 - Denkmalschutzgesetz
 - Waldgesetzund den entsprechenden Landesgesetzen wird hingewiesen.
7. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind dem zuständigen Bergamt verantwortliche Personen für Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Immissionsschutz zu benennen.

- 20 -

8. Die zum Einsatz kommende Gerätetechnik sowie Belange des Arbeitszeitregimes gehören nicht zum Regelungsumfang des Planfeststellungsbeschlusses. Sie werden verbindlich im bergrechtlichen Hauptbetriebsplan festgelegt.

VI. Begründung

Das Unternehmen DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG stellte mit Schreiben vom 30.09.1996 den Antrag auf Zulassung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" durch ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Ref. GL 6, beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) ein Raumordnungsverfahren geführt, welches mit Datum vom 25.01.1996 abgeschlossen wurde. Seitens der obersten Landesplanungsabteilung wurde in der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit nur für eine Abbaufäche von 40 ha unter Berücksichtigung entsprechender Maßgaben festgestellt. Die vorgenannte Kompromißlösung umfaßte außerdem einen Untersuchungskorridor für die verträglichste Lösung des innerbetrieblichen Massentransportes zu den Verarbeitungsanlagen sowie zur Hafenanlage im Feld "Hartmannsdorf I". Über die bergbauliche Inanspruchnahme der verbleibenden Fläche des Bewilligungsfeldes wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen eines erneuten Zulassungsverfahrens zu entscheiden sein.

- 21 -

Ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsraumes und des inhaltlichen und methodischen Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 2. Stufe war aus der Sicht des Antragstellers nicht erforderlich.

Der Antragsteller hat mit Datum vom 30.09.1996 dem Oberbergamt des Landes Brandenburg (OLB) den Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für das in Rede stehende Abbauvorhaben zur Zulassung vorgelegt.

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch das OLB erfolgte am 15.11.1996.

Beteiligt wurden folgende Träger Öffentlicher Belange (TÖB):

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Ref. GL 6
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
- Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Naturschutz
- Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
- Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz
- Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
- Amt für Agrarordnung Fürstenwalde
- Amt für Immissionsschutz Frankfurt/Oder
- Amt für Forstwirtschaft Hangelberg
- Brandenburgisches Autobahnamt
- Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
- Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt/Oder

- 22 -

- Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte
- Landesanstalt für Großschutzgebiete
- Naturschutzstation Beeskow
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Bergamt Senftenberg
- Oberfinanzdirektion Cottbus, Bundesvermögensabteilung
- Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg
- Wasser- und Bodenverband "Untere Spree"
- Deutsche Telekom AG
- Oder-Spree-Energieversorgung AG
- EWE Aktiengesellschaft
- Verbundnetz Gas AG
- Deutsche Bahn AG
- Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
- Landkreis Oder-Spree
- Amt Spreenhagen
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Brandenburgische Bodengesellschaft mbH

Zur Abgabe einer Stellungnahme wurde den TÖB eine Frist von zehn Wochen eingeräumt.

Der Rahmenbetriebsplan hat in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Spreenhagen in der Zeit vom **01. Januar 1997** bis zum **31. Januar 1997** öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß Hauptsatzung über Aushang vom **23.12.1996** in den Schaukästen in Spreenhagen, Hartmannsdorf und den umliegenden Gemeinden. Mit Schreiben des Amtes Spreenhagen vom **18.03.1997** wurde dem OLB das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis gegeben, wonach keine Anregungen und Bedenken zu den ausgelegten Planungsunterlagen vorgebracht wurden. Die Einladung der TÖB zur Erörterung erging mit Schreiben des

- 23 -

OLB vom 09.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermines erfolgte durch das Amt Spreenhagen in der Zeit vom 13.06.1997 bis zum 06.08.1997 durch öffentlichen Aushang. Mit Schreiben des OLB vom 08.09.1997 wurde den am Verfahren beteiligten TÖB die Niederschrift der am 07.08.1997 durchgeführten Erörterung übersandt.

Aufgrund der in den Stellungnahmen der Fachbehörden des Naturschutzes zum Ausdruck gebrachten Unstimmigkeiten zwischen den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme, den Inhalten der Planungsunterlagen und der Sensibilität des Naturraumes sah sich das OLB veranlaßt, die dargestellten Problempunkte in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. In dem hierzu am 15.04.1997 im OLB geführten Abstimmungsgespräch wurde der Antragsteller zur Vornahme entsprechender Präzisierungen aufgefordert. Diese in Form einer Stellungnahme zu den Festlegungen der o. g. Beratung vorgenommenen Erläuterungen wurden dem OLB mit Schreiben der DEUPO Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG vom 24.06.1997 vorgelegt. Mit Schreiben des OLB vom 08.07.1997 wurde die o. g. Stellungnahme des Antragstellers an die TÖB weitergeleitet.

Das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" stellt die Fortführung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens "Hartmannsdorf I" dar. Mit Planfeststellungsbeschuß vom 07.05.1992 wurde das v. g. bergbauliche Vorhaben zugelassen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Abt. Raumordnung und Landesplanung, hatte seinerzeit auf die Führung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens verzichtet. Bereits zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte die Vorhabensträgerin, in die bergrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben "Hartmannsdorf I" das Abbaufeld "Hart-

- 24 -

mannsdorf II" zu integrieren. Aufgrund der in diesem Fall erforderlichen Notwendigkeit der Führung eines ROV und der bis dato noch nicht erteilten Bewilligung für das Feld "Hartmannsdorf II" sowie der damaligen Nutzung der Abbaufäche als Truppenübungsplatz der GUS-Streitkräfte wurde der o. g. Planfeststellungsbeschuß lediglich auf das Feld "Hartmannsdorf I" beschränkt. Es bestand jedoch Einvernehmen unter den am Verfahren beteiligten TÖB darüber, daß sich die räumliche Ausdehnung der Lagerstätte Hartmannsdorf weit über die Berechtigungsgrenzen von "Hartmannsdorf I" erstreckt und im Rahmen einer vollständigen und wirtschaftlichen Hereingewinnung des anstehenden Bodenschatzes auch für "Hartmannsdorf II" ein entsprechendes Genehmigungsverfahren anzustreben ist. Demgemäß wurde durch die Antragstellerin die weitere Vorhabensplanung (ROV, bergrechtliches Planfeststellungsverfahren) fortgeführt. Das ROV für das Anschlußfeld "Hartmannsdorf II" fand am 25.01.1996 seinen positiven raumordnerischen Abschluß. Das Vorhaben "Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II" stellt somit auf der Lagerstätte Hartmannsdorf die sinnvolle Führung des begonnenen bergbaulichen Vorhabens "Hartmannsdorf I" dar. Mit dem Abbau von "Hartmannsdorf II" und der bergbaulichen Nutzung der Vorbehaltsfläche wird dem Unternehmen eine hinreichende Planungssicherheit zur Amortisation der getätigten Investitionen sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen garantiert.

Dem bergbaulichen Vorhaben stehen keine Versagungsgründe gemäß § 55 BBergG entgegen. Den in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderungen und vorgebrachten Anregungen konnte im Planfeststellungsverfahren durch Aufnahme von Nebenbestimmungen weitestgehend entsprochen werden.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung für das Feld "Hartmannsdorf II" und besitzt damit die Gewinnungsrechte der anstehenden Kiese und Kiessande zur Herstellung von Beton-

- 25 -

zuschlagstoffen. Der Standort des Vorhabens wurde raumordnungsrechtlich geprüft und regionalplanerisch mit Einschränkungen bestätigt. Die zuständige Raumordnungsbehörde, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Ref. GL 6) hat in der landesplanerischen Beurteilung vom 25.01.1996 für eine Abbaufäche von 40 ha eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit festgestellt. Darüber hinaus wird auch die Herstellung eines Transportkanals mit einer Fläche von 16,5 ha für den innerbetrieblichen Rohstofftransport landesplanerisch getragen. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde im Rahmen der Erörterung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren die **Berücksichtigung der westlichen Erweiterungsfläche als Vorbehaltsfläche im Regionalplan** zugesichert.

Mit dem bergbaulichen Vorhaben geht ein Gewässerausbau gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 WHG i. V. m. §§ 88 ff BbgWG einher.

Es ist die dauerhafte Herstellung eines oberirdischen Gewässers i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 4 Abs. 3 BbgWG durch Freilegung des Grundwassers beabsichtigt, so daß aufgrund dieser Tatsache ausschließlich die §§ 31 WHG und 88 ff BbgWG zur Anwendung kommen und ein Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 3 S. 1 WHG nicht gegeben ist.

Grundsätzlich bedarf die Herstellung eines Gewässers und seiner Ufer gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentration des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens i. S. d. § 57 b Abs. 3 BBergG ist die Führung eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG nicht erforderlich.

- 26 -

Die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der schutzgutbezogenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen worden:

- Mensch/Siedlung

Von dem in Rede stehenden bergbaulichen Vorhaben geht für die Gesundheit der Menschen keine Gefährdung aus. Die Grunddaseinsfunktionen der Bürger erfahren keine negativen Beeinträchtigungen. Durch die Abbautätigkeit einschließlich Aufbereitung werden nur geringe Lärmbelastigungen für die Einwohner der Gemeinde Hartmannsdorf entstehen. Da die Gewinnung im Naßschnitt erfolgen wird und darüber hinaus Sicht- und Immissionsschutzwälle die Eingriffsflächen von der Umgebung trennen, sind unzulässige Staubemissionen ebenfalls nicht zu erwarten. Zwischen Tagebau und nächstgelegener Wohnbebauung der Ortslage Hartmannsdorf wird ein Mindestabstand von 300 m eingehalten, der darüber hinaus räumlich durch den Oder-Spree-Kanal getrennt wird.

Das betrachtete Gebiet war als militärisches Sperrgebiet der öffentlichen Nutzung nicht zugänglich. Auch gegenwärtig ist eine Erholungsnutzung wegen der vorhandenen militärischen Altlasten ausgeschlossen. Diese wird nach erfolgter Konversion des Gebietes gegeben sein. Grundsätzlich birgt das Gebiet ein hohes Wertpotential für die naturkundlich ausgerichtete Erholung. Der entstehende Landschaftssee bietet die Möglichkeit einer ruhigen landschaftsgebundenen Erholungsnutzung und dadurch eine neue Art des Naturerlebnisses. Die punktuelle Beeinträchtigung des Umfeldes des Siedlungsraumes wird nach Realisierung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen.

Damit ist das Vorhaben bezüglich der Schutzgüter "Mensch und Siedlung" mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar.

- 27 -

- Fauna/Flora

Das Gebiet ist geprägt von nährstoffarmen trockenen Sandböden, auf denen sich die für diese Böden typischen Lebensräume eingestellt haben. Die vorhandene Pioniervegetation auf diesen Standorten besteht überwiegend aus Silbergrasfluren, Flechten-Calluna-Heiden (Zwergstrauchheiden), Besenginster-Gebüsch und Flechten-Kiefernwäldern. Bei diesen Biotopen handelt es sich um bundesweit gefährdete Lebensräume, die nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) gesetzlich geschützt sind. Sie haben darüber hinaus in ihrem Artenspektrum einen hohen Anteil an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Die genannten Biotope, die alle an extrem nährstoffarme Sandstandorte gebunden sind, bilden auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz ein vielfältiges Mosaik, in dem durch Vernetzungseffekte ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz über den Wert der Einzelbiotope hinaus gesteigert wird.

Die getroffenen Aussagen zur floristischen Naturraumausstattung lassen sich prinzipiell auch auf die Fauna des Gebietes übertragen. Bei der Untersuchung der Avifauna konnten z. B. fünf Arten nachgewiesen werden, die einem Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BAV) unterliegen. Typische Arten für das Gewinnungsgebiet sind Steinschmätzer, Heidelerche und Ziegenmelker. Durch den Abbau werden die genannten Vogelarten auf die verbleibenden Areale verdrängt. Die anderen ermittelten Arten finden ihren Lebensraum in den angrenzenden Flächen. Auch die Untersuchung der Großschmetterlingsfauna erbrachte bemerkenswerte Ergebnisse. Von den 155 erfaßten Tag- und Nachtfalterarten besteht für 39 Arten ein Schutztatbestand nach BAV, Rote Liste Bundesrepublik oder Rote Liste Brandenburg.

- 28 -

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet durch eine überdurchschnittliche Naturraumausstattung von überregionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Aufgrund der Artenvielfalt und der Dichte an schützenswerten Biotopen ist für das Vorhabensgebiet ein Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Swatzke- und Skabyberge" anhängig. Das Unterschutzstellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, das geplante NSG noch nicht endgültig festgesetzt. Der durch die Artenvielfalt begründeten Sensibilität des Naturraumes wurde bereits im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (ROV) entsprechende Bedeutung beigemessen. So konnte dem Antrag des Unternehmens nur mit erheblichen Einschränkungen gefolgt werden, die in erster Linie den Abbau der östlichen Hälfte des Bewilligungsfeldes untersagten und den bergbaulichen Eingriff insgesamt auf eine Fläche von 40 ha (zuzüglich Transportkorridor) beschränkten (siehe Anlage 2 der landesplanerischen Beurteilung). Der Antragsteller konzentrierte fortan seine bergbaulichen Planungen auf den westlichen Bereich des Bewilligungsfeldes "Hartmannsdorf II". Durch die westliche Verlagerung der Abbaufäche wurde der bestehende Konflikt zwischen bergbaulicher Nutzung und Belangen des Umwelt- und Naturschutzes weitestgehend gelöst. Insbesondere konnten dadurch die besonders wertvollen Biotope im zentralen Bereich der Hartmannsdorfer Heide erhalten werden. Die derzeitig noch bestehende Kollision im nordwestlichen Grenzbereich des geplanten NSG sollte im Ergebnis des Unterschutzstellungsverfahrens in Form einer Kompromißlösung ausgeräumt werden.

Durch die Reduzierung der Abbaufäche und ihre territoriale Verlagerung wird der Eingriff in Natur und Landschaft erheblich minimiert.

Da im Zusammenhang mit dem bergbaulichen Vorhaben keine Grund-

- 29 -

wasserhaltung (lediglich eine Grundwasserausspiegelung) erfolgt, sind abbaubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation und des Faunenspektrums in den angrenzenden Biotopen kaum zu befürchten. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsteht als Ausgleich ein komplexes Gefüge verschiedenartiger Biotope hoher und sehr hoher ökologischer Wertigkeit. Der Biotopkomplex besteht aus einem wertvollen nährstoffarmen Landschaftssee mit Flachwasserzonen sowie aus nährstoffarmen und trockenen Sukzessionsflächen (Verfüllung Transportkanal).

Die Herstellung neuer Sandrohflächen ist hierbei von besonderer Bedeutung, da die wertvolle Pioniervegetation der Trockenrasen- und Sandheidegesellschaft auf den vorhandenen Flächen zunehmend von der Verdrängung infolge der natürlichen Vegetationsentwicklung (Gehölzaufwuchs) betroffen sein wird. Der betrachtete Naturraum wird sich nach erfolgtem Eingriff und durchgeführter Wiedernutzbarmachung in den gegenwärtigen Biotopverbund einordnen.

Damit ist das Vorhaben bezüglich der Schutzgüter "Fauna und Flora" mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar.

- Boden

Im vorgesehenen Gewinnungsgebiet stehen durchweg Böden mit geringem Humusgehalt an. Die Gehalte an tonigen Bestandteilen können mit etwa 1 % veranschlagt werden. Die Oberbodenmächtigkeiten schwanken zwischen 5 und 10 cm in Grasvegetationsgebieten und max. 50 cm in der Nähe des Oder-Spree-Kanals. Der Körnungsaufbau der Bodenschicht entspricht dem der sie unterlagernden Feinsande. Standortbedingt ist eine geringe Durchwurzelung gegeben. Ein großer Teil des vorgesehenen Abbaugbietes ist seit 1945 als

- 30 -

unmittelbares Schießplatzgelände genutzt worden. Die militärische Nutzung birgt potentielle Schadstoffeinträge und die Gefahr einer Bodenkontamination durch Explosivstoffe, pyrotechnische Einsatzmittel und chemische Kampfstoffe. Im Rahmen einer flächendeckenden Untersuchung wurden die Altlast-Verdachtsflächen ermittelt und einer ersten Bewertung hinsichtlich Kontaminationsgrad, Schadwirkungen, Umweltrelevanz sowie zeitlichem und methodischem Handlungsbedarf unterzogen. Im Rahmen von Sofortmaßnahmen wurde ein Teil der Altlasten zur Abwendung weiterer Gefahren beräumt.

Da die konzipierte Bergbaufolgelandschaft die Entstehung eines Landschaftssees beinhaltet und an seinen Ufern ausschließlich Sukzessionsflächen anzulegen sind, wird der zunächst zwischengelagerte Oberboden für die Wiedernutzbarmachung der Vorhabensfläche selbst nicht benötigt und steht für anderweitige Rekultivierungszwecke zur Verfügung.

Dadurch wird im Sinne des Bodenschutzes ein schonender Umgang mit dem kulturfähigen Oberboden gewährleistet. Ein Schadstoffeintrag ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auszuschließen.

Damit ist das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes "Boden" mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar.

- Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb festgelegter Trinkwasserschutz- und -vorbehaltsgebiete. Die nächstgelegene Schutzzone ist mehr als 2,5 Kilometer vom Bewilligungsfeld entfernt.

Die zur Gewinnung anstehenden Rohstoffe, überwiegend Fein- und Mittelsande mit kiesigen Anteilen, bilden den oberen **unbedeckten**

- 31 -

Grundwasserleiter (GWL) mit einer Gesamtmächtigkeit zwischen 19,5 m und 31,5 m. In seiner Gesamtheit stellt der GWL ein einheitliches hydrodynamisches System mit ungespannten Druckverhältnissen und freier Grundwasserbewegung dar. Die reliefbedingten Flurabstände betragen im Lagerstättenbereich zwischen 1,5 m und 4,0 m. Die hydraulische Situation ist im Vorhabengebiet durch die E-W-gerichtete Lage der Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten von Spree und Dahme gekennzeichnet. Das Abbau-feld befindet sich im Top-Bereich der Wasserscheide, wobei für den Abstrom in nördlicher Richtung Gradienten um 2 % sowie in südlicher Richtung um 1 % charakteristisch sind. Die Naßgewinnung bewirkt eine Abplattung im Zentralteil der Wasserscheide unter Ausspiegelung des Tops sowie eine abstromige Aufhöhung des Wasserstandes zwischen 0,1 m und 0,3 m (Verbindungskanal). Durch die in etwa achsensymmetrische Lage des Abbaufeldes Hartmannsdorf II kann hier von einem etwa gleichbleibenden Wasserstand im zukünftigen Uferbereich ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der Entnahmeverluste sowie einer erhöhten Verdunstung durch die Grundwasserfreilage kann es zu einer Wasserspiegelabsenkung bis zu 0,5 m kommen.

Die errechnete Reichweite von Auswirkungen der Spiegelschwankungen beläuft sich bei Absenkung um 0,5 m auf 80 - 100 m, so daß eine Beeinträchtigung von Wasserfassungen innerhalb der Orts-lage Hartmannsdorf selbst bei doppelter Absenkungsrate praktisch ausgeschlossen werden kann.

Die Wasserverhältnisse des Tribschseemoores als biologisch sensiblen Bereich stehen mit den Auswirkungen des Abgrabungsvorhabens in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

Im vorgesehenen Gewinnungsgebiet selbst befinden sich keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. In der näheren Umge-

- 32 -

bung befindet sich das Flußsystem der Spree (minimale Entfernung 1,5 km in nördlicher Richtung) mit einem weitverzweigten Grabenentwässerungssystem in der Flußniederung.

Die Wasserführung der Spree hat entscheidenden Einfluß auf den Wasserhaushalt der Spreetalniederung mit ihren Feuchtbereichen (z. B. Triebsee) und Wasserversorgungseinrichtungen (z. B. Hartmannsdorf).

Der im Bereich des Gewinnungsgebietes etwa Ost-West verlaufende Oder-Spree-Kanal bildet die zweite Komponente des Oberflächengewässernetzes der Region. Bedingt durch seinen abgedichteten Ausbau stellt er ein weitgehend selbständiges hydrologisches System dar. Sein Oberflächenpegel liegt über weite Strecken bei + 36 m NN. Durch den Rohstoffabbau erfolgt keine Beeinträchtigung des Oberflächengewässernetzes.

Die im Rahmen des integrierten wasserrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigenden Belange ergeben sich aus §§ 1 a Abs. 1, 31 Abs. 1 und Abs. 5 WHG i. V. m. §§ 88 ff BbgWG.

Da von den Gewässerausbaumaßnahmen keine Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls, die nicht vermeidbar oder ausgleichbar sind, ausgehen, bestehen hinsichtlich der Herstellung des Gewässers gemäß §§ 31 Abs. 5 S. 3 WHG i. V. m. 89 Abs. 1 Satz 2 BbgWG keine Versagungsgründe.

Damit ist das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes "Wasser" mit den gesetzlichen Umweltauflagen vereinbar.

- Klima/Luft

Das Abbaugelände ist gekennzeichnet durch ein enges Nebeneinander von kaltluftproduzierenden Feuchtgebieten (Spreetal, Skabybruch) und sehr trockenen und warmen Gebieten (Dünenfelder und Heidege-

- 33 -

bierte der Hartmannsdorfer Heide). Das Spreetal ist Kaltluftentstehungsgebiet und -abzugsbahn zugleich, das seinen Einfluß durch die Siedlungsstruktur Hartmannsdorf und Waldflächen bis zum Oder-Spree-Kanal verliert.

Mit der Entstehung der Wasserfläche ist eine geringfügige Veränderung des Mikroklimas am Standort möglich. Durch die Zunahme der Windbeeinflussung und Verwirbelung im Uferbereich bewirkt der entstehende Baggersee eine intensivere Luftdurchmischung in der Umgebung. Diesem Umstand stehen die mikroklimatischen Wirkungen der offenen Sandflächen, die erhöhte Amplituden der Temperaturtagesgänge bei geringer Luftfeuchte bewirken, entgegen. Extrem strahlungsexponiert entwickeln sie eine Thermik, die die laterale mikroklimatische Beeinflussung des entstehenden Gewässers wiederum entscheidend hemmt. Diese Veränderungen werden jedoch im weiteren Umfeld des Vorhabens nicht spürbar sein und stellen somit keine relevante Beeinflussung des Schutzgutes dar. Durch die Naßgewinnung werden Staubemissionen auf ein Minimum reduziert. Durch entsprechende Maßnahmen (Zwischenbegrünung des Oberbodenmaterials, Befeuchtung von Zwischenaufhaltungen) kann darüber hinaus in extremen Trockenperioden einer vermehrten Abwehruug von Stäuben und Feinsanden spürbar entgegengewirkt und somit den Forderungen der Lufthygiene entsprochen werden.

Damit ist das Vorhaben bezüglich der Schutzgüter "Klima und Luft" mit den gesetzlichen Umweltaufoorderungen vereinbar.

- Landschaft

Das Landschaftsbild am Standort weist ein flachwelliges bis hügeliges Relief auf. Im Norden wird es durch den Oder-Spree-Kanal begrenzt. Im Gebiet der Hartmannsdorfer Heide dominiert in Kopp-

- 34 -

lung mit der Geländemorphologie der Dünenverbreitung eine baumlose Graslandschaft, deren Horizontbegrenzung allseitig Waldbestände bilden. Die flächenhaft erscheinenden Landschaftselemente erlauben Sichtweiten von über 1000 m und vermitteln den Eindruck räumlicher Weite. Visuell auffällige Orientierungspunkte in exponierter Lage bzw. charakteristische Raumakzente sind nicht vorhanden. (Kirchtürme, Schornsteine u. a.).

Durch die Reduzierung der Abbaufäche auf 40 ha sowie der Verfüllung des Transportkanals nach Beendigung der Gewinnungsarbeiten wird der Charakter der Landschaft weniger stark verändert als ursprünglich beabsichtigt. Gleichzeitig tritt kein Verlust der Offenlandschaft mit ihren Trockenrasen- und Heidegesellschaften im zentralen Bereich der Hartmannsdorfer Heide ein. Die mit grubeneigenem Material aufgefüllten Flächen sind der natürlichen Sukzession vorbehalten.

Damit ist das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes "Landschaft" mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar.

- Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale in Form archäologisch-frühhistorischer Funde sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Nach Ansicht des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte kommen bestenfalls Flächen am nördlichen Rand als höffig in Frage. Diese werden von dem Abbauvorhaben jedoch nicht oder nur randlich erfaßt. Ungeachtet dessen wird die Rohstoffgewinnung unter der Maßgabe der Beachtung der sich aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz ergebenden Forderungen durchgeführt.

Nördlich des Transportkanals und des Abbaugebietes verläuft der Oder-Spree-Kanal. Zwischen äußerer Kanalbegrenzung und der Bö-

- 35 -

schungsoberkante des Gewinnungsbereiches wird der gesetzliche Mindestabstand eingehalten.

Andere Kultur- und Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Damit ist das Vorhaben bezüglich der Schutzgüter "Kultur- und sonstige Sachgüter" mit den gesetzlichen Umweltauflagen vereinbar.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der schutzgutbezogenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, daß der Eingriff in die Natur durch die konzipierte Folgenutzung entsprechend Wiedernutzbarstellungsplan ausgeglichen werden kann. Erhebliche negative Wirkungen auf das vorhandene Landschaftspotential sind nicht zu besorgen.

Die mit dem Sandabbau einhergehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren und deren Einfluß auf die Schutzgüter wurden auf ihre Umweltverträglichkeit bzw. Ausgleichbarkeit hin geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, daß der Eingriff in die Natur durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann und darüber hinaus durch die Schaffung einer ökologisch intakten Landschaft mit vielfältigen und wertvollen Biotopen eine ökologische Bereicherung des bergbaulich in Anspruch genommenen Areals erfolgt.

Die für die Realisierung der Wiedernutzbarstellungskonzeption erforderlichen Einzelmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der veränderten Abbaukonzeption im landschaftspflegerischen Begleitplan vom Grundsatz her dargelegt. Ihre konkrete und zeitlich gestaffelte Umsetzung bleibt den jeweiligen Haupt-, Sonder- und in erster Linie Abschlußbetriebsplänen vorbehalten, die sich an den v. g. Vorgaben zu orientieren haben.

Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens ist

- 36 -

im Zusammenhang mit der Forderung einer abgewogenen Rohstoffversorgung sowie Rohstoffsicherung sowie mit der Entstehung und Sicherung von direkt und indirekt mit dem Abbau verbundenen Arbeitsplätzen vorhanden.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

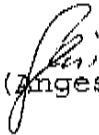
Gegen diesen Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/Oder, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt/Oder, einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Benisch



beglaubigt:


(angestellte)